ArbeitskraftschutzFlex
IG Bergbau Chemie Energie

Service-Center
IG BCE Arbeitskraftschutz Flex
85746 Garching b. München

Übertragung eines privaten Versicherungsvertrags (Freigabeerklärung)

Versicherung Nr._____**Versicherte Person** _____

Erklärung zur Vertragsübertragung*

Hiermit übertrage ich den Versicherungsvertrag (und ggf. hierzu bestehende Vorauszahlungsvereinbarungen) mit allen Rechten und Pflichten zum_____
Datum (TT.MM.JJJJ)

auf folgenden neuen Versicherungsnehmer:

_____
Name Vorname

_____
Straße, Hausnummer

_____ _____
Postleitzahl Wohnort (Erstwohnsitz muss in Deutschland sein)

_____
Geburtsdatum

_____
Grund der Übertragung

_____
Verhältnis zum Versicherungsnehmer

_____
Steueridentifikationsnummer vom bisherigen Versicherungsnehmer[1]

Zustimmung Versicherte Person

(nicht erforderlich, wenn die Versicherte Person neuer Versicherungsnehmer wird)

Ich willige außerdem ein, dass der neue Versicherungsnehmer meine **personenbezogenen Daten** erhält. Diese Einwilligung kann ich jederzeit für die Zukunft in Textform ohne die Angaben von Gründen (z.B. Brief, Fax, E-Mail) bei Swiss Life Lebensversicherung SE, Zeppelinstr. 1, 85748 Garching bei München, Telefax: +49 89 38109-4180, E-Mail: Datenschutz@swisslife.de **widerrufen.**

_____ _____
Datum Unterschrift Versicherte Person

(wenn die versicherte Person geschäftsunfähig oder beschränkt geschäftsfähig ist (z.B. **minderjährig**), müssen **ihre gesetzlichen Vertreter** oder der Vormund **unterschreiben und ihre Anschriften beifügen**. Wenn ein gesetzlicher Vertreter oder Vormund bisheriger Versicherungsnehmer ist, muss das Familiengericht die Zustimmung für den Minderjährigen erklären (§ 150 VVG).)

*
Bitte in Druckbuchstaben ausfüllen
[1]erforderlich ab einem Rückkaufswert von 5.000 EUR oder einer laufenden Rente
Eine gendergerechte Anrede ist uns wichtig. In vielen Fällen führt dies leider dazu, dass Texte schwer lesbar oder zu lang werden. Daher verwendet Swiss Lifestellvertretend für alle Geschlechter die männliche Schreibweise bzw. eine neutrale Variante, wenn dies sprachlich möglich ist.

ArbeitskraftschutzFlex
IG Bergbau Chemie Energie

Zustimmung Drittberechtigte

Ich als Drittberechtigte stimme der Vertragsübertragung auf den neuen Versicherungsnehmer zu.

_____ _____
Datum Stempel / Unterschrift Drittberechtigte

Erklärung

Mit nachfolgender Unterschrift bestätige ich das Einverständnis zum Versicherungsnehmerwechsel.

_____ _____
Datum Unterschrift bisheriger Versicherungsnehmer

(wenn der Versicherungsnehmer geschäftsunfähig oder beschränkt geschäftsfähig ist (**z.B. minderjährig**), **müssen seine gesetzlichen Vertreter** oder der Vormund **unterschreiben und ihre Anschriften beifügen**. Wenn ein gesetzlicher Vertreter oder Vormund neuer Versicherungsnehmer werden soll, muss das Familiengericht die Übertragungserklärung für den Versicherungsnehmer abgeben (§ 1795 BGB). Das gilt auch, wenn ein Ehegatte, Lebenspartner oder Verwandter des gesetzlichen Vertreters neuer Versicherungsnehmern werden soll.)

Allgemeine Hinweise

- Wurde mit Ihnen als bisherigen Versicherungsnehmer eine (oder mehrere) Vorauszahlungsvereinbarung(en) geschlossen, muss der neue Versicherungsnehmer auch die Vorauszahlungsvereinbarung(en) übernehmen.
- Wenn der Versicherungsvertrag einen Rückkaufswert von über 5.000 Euro hat oder eine laufende Rente vorsieht, muss Swiss Life die Übertragung beim zuständigen Finanzamt anzeigen.
- Bei bestimmten Übertragungen hat der neue Versicherungsnehmer ein gesetzliches Widerrufsrecht, das heißt er kann seine Übernahmeerklärung widerrufen. Wir belehren den Versicherungsnehmer dann über sein Recht. Wenn er von seinem Recht Gebrauch macht, kommt der Wechsel nicht zustande.
- Solange der Versicherungsnehmerwechsel nicht durchgeführt ist, müssen bei einem Beitragsrückstand im Hinblick auf § 38 VVG erforderlichen Mahn- und Kündigungsschreiben an den bisherigen Versicherungsnehmer gerichtet werden. Die gesetzlichen Bestimmungen erlauben uns keine andere Handlungsweise. Sobald die Versicherungsnehmereigenschaft freigegeben wurde, können für den Versicherungsnehmer durch das Mahn- und Kündigungsverfahren keine nachteiligen Folgen entstehen.